

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundlagen für eine definitive Rechtsöffnung, die ein vollstreckbares Gerichtsurteil zu ersetzen vermögen (sog. Urteilssurrogate). Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun entschieden, einer geschiedenen Frau und Mutter, die ihren früheren Ehemann für die Ablieferung der von ihm bezogenen Kinderzulagen an sie – der das gemeinsame Kind zugewiesen wurde – betreibt, könne dafür keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden, solange das Scheidungsurteil keine Bestimmung darüber enthält, was in bezug auf Kinderzulagen zu gelten hat.

Gesetz ersetzt Rechtsöffnungstitel nicht

Seit dem 1. Januar 1978 bestimmt allerdings Art. 285 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) das Folgende: Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, so weit der Richter nicht anders bestimmt. Gesetzliche Bestimmungen über das Bestehen einer Leistungspflicht bilden jedoch für sich allein noch keinen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Erst wenn die in Betreuung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil bzw. auf einem Urteilssurrogat beruht, ist die Rechtsöffnung möglich. Der Rechtsöffnungsrichter hat grundsätzlich nur dies zu prüfen und ob der Vollstreckbarkeit allenfalls eine Einrede gemäss Art. 81 SchKG entgegenstehe (d. h. ob urkundlich nachgewiesen sei, dass die Schuld seit dem Urteil getilgt oder gestundet worden ist oder ob sie verjährt sei). Über den materiellen Bestand der Forderung oder über die materielle Richtigkeit des Urteils, auf dem sie beruht, hat der Rechtsöffnungsrichter dagegen nicht zu befinden. Vor allem steht es nicht ihm zu, so heikle materiellrechtliche Fragen zu entscheiden wie jene, ob Art. 285 Abs. 2 ZGB auch auf Urteile anwendbar sei, die gefällt worden sind, bevor das neue Kindesrecht in Kraft gesetzt wurde.

Die Missachtung dieser Schranken, die dem Rechtsöffnungsrichter gesetzt sind, bedeutet, dass er sich in nicht vertretbarer Weise und damit willkürlich über Art. 80 Abs. 1 SchKG hinweggesetzt hat. Ein derartiger Rechtsöffnungsentscheid wurde daher vom Bundesgericht in Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde des betriebenen Mannes als verfassungswidrig aufgehoben. (Urteil vom 16. Januar 1987) R. B.

LITERATUR

Recht gegen AIDS

Verlag «Volk und Recht», Postfach 2483, 3001 Bern, 190 Seiten, Fr. 27.–.

Im Verlag «Volk und Recht» ist eine äusserst aktuelle Broschüre mit dem Titel «Recht gegen Aids» erschienen, in der die wichtigsten Fragen rechtlicher Natur diskutiert und teilweise auch überzeugend beantwortet werden.

Erwähnt seien beispielsweise die Probleme der Strafbarkeit bei bewusster oder fahrlässiger Übertragung des HIV-Virus oder der Leistungspflicht der Krankenkassen. Alles Fragen, die auch in der Sozialarbeit im Dienste für Aids-Kranke anstehen.

Im Vorwort lesen wir u. a.: «Aus diesem Grund und im Hinblick auf die zu erwartende Jurisdiktion hat die Aids-Hilfe Schweiz Gutachten in Auftrag gegeben. Die damit betrauten Juristinnen und Juristen hatten in ihrem Fachgebiet aidsspezifische Aspekte zu beleuchten. Da es nach Auffassung der Aids-Hilfe Schweiz unklug wäre, spezielle Aids-Gesetze zu erlassen – die Ausbreitung von Aids kann mit Gesetzen nicht eingedämmt werden –, hat sie die Autorinnen und Autoren ersucht, die heutige Rechtslage zu klären.

Die tägliche Arbeit auf den Beratungsstellen hat gezeigt, dass es vor allem zum Epidemien-gesetz, zur Meldepflicht, zum Strafrecht und zum Versicherungsschutz offene Fragen gibt, die deshalb vordringlich einer juristischen Klärung bedürfen. Im vorliegenden Band fehlen Arbeiten zum Arbeits- und Mietrecht. In diesen beiden Rechtsgebieten – Bereiche, wo in der Regel das freie Spiel der Kräfte den Konflikt entscheidet – vermag selbst das beste Gutachten im Einzelfall zum Beispiel eine Kündigung nicht zu verhindern.

Die Aids-Hilfe Schweiz will mit «Recht gegen Aids» den weiten Personenkreis ansprechen, der täglich mit juristischen Problemen konfrontiert ist: Anwältinnen, Anwälte, Behörden, Institutionen der Sozialmedizin, Drogenfachleute und Berater der Aids-Hilfen. Ein juristischer Ratgeber für Laien ist das Buch nicht.»

Bedeutende Arbeitshilfe für Fürsorgepraktiker, Behördemitglieder und Verwaltungsfachleute!

Unter dem Titel «Probleme und Problemlösungen im Unterstützungsalltag – Materielle und immaterielle Hilfe bei verschiedenen Klientengruppen der öffentlichen Fürsorge» ist im SKÖF-Eigenverlag soeben ein 160 Seiten umfassendes Buch erschienen, das zu lesen sich für alle Fürsorgeverantwortlichen lohnt. Es enthält Beiträge von nicht weniger als sechzehn Autoren – alles ausgewiesene Fürsorgefachleute – zu so brennenden Themen wie der Unterstützung von verwahrlosten Einzelgängern, von alleinerziehenden Frauen, Flüchtlingen und Suchtmittelabhängigen oder zu Fragen der Schuldensanierung und der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht. Dieses aus den Weggis-Kursen 1986 und 1987 entstandene Buch kann beim Sekretariat der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Postfach, 3000 Bern 26 (Tel. 031/24 40 41), bezogen werden. Preise: Fr. 20.– für SKÖF-Mitglieder, Fr. 25.– für Nichtmitglieder (zuzüglich Versandkostenanteil von zwei Franken pro Lieferung). Die Mitgliederinstitutionen werden im August einen entsprechenden Prospekt mit Bestellkarte erhalten.